

ZVK des KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe
ZR 48

An die Mitglieder
der Zusatzversorgungskasse

Mitgliederinfo ZR 48

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der beiliegenden **Mitgliederinfo ZR 48** erhalten Sie u. a. **aktuelle Informationen** zu den nachfolgenden Themen:

- **9. Änderung der Kassensatzung der ZVK**
 - Tarifeinigung vom 29. April 2016
 - Versicherungspflicht von freiwillig Weiterversicherten der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und Kulturorchester
 - Wegfall Schriftformerfordernis bei den Anzeigepflichten
- **Berechnungswerte 2017**

Bitte geben Sie diese Informationen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung und der möglichen Rückfragen Ihrer Beschäftigten umgehend an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank!

Verbunden mit dem Dank für die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr wünschen wir Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für 2017.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold
Direktor

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz
Daxlander Str. 74
76185 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstr. 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8 Uhr bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
zvkc@kvbw.de

Aktuelles zur Zusatzversorgung

1.	9. Änderung der Kassensatzung der ZVK	2
1.1.	Tarifeinigung vom 29. April 2016	2
1.1.1.	Änderungen der Aufwendungen für die Pflichtversicherung	2
1.1.2.	Rechtswirkung der geänderten Satzungsregelungen zur Finanzierung	3
1.2.	Versicherungspflicht von freiwillig Weiterversicherten der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und Kulturorchester	4
1.3.	Wegfall Schriftformerfordernis bei den Anzeigepflichten	4
2.	Berechnungswerte 2017	4
3.	Immer aktuell informiert: Mit dem Newsletter der ZVK	4

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Doppelnennungen (z. B. „Witwe/Witwer“); die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

...

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	Zweigstelle Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	Bankverbindung Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600 ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11 ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20	Sie erreichen uns montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	Internet / E-Mail www.kvbw.de zvk@kvbw.de
--	---	--	---	--

1. 9. Änderung der Kassensatzung der ZVK

Der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg hat am 15. November 2016 die 9. Änderung der Kassensatzung beschlossen. Diese steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung der Rechtmäßigkeit seitens des Innenministeriums, die zum Redaktionsschluss dieser Mitgliederinfo noch nicht vorlag. Sobald die Rechtmäßigkeit bestätigt wurde, wird die Satzung im Staatsanzeiger veröffentlicht. Danach stellen wir die aktuelle Fassung der Kassensatzung auf unserer Website im Service-Bereich unter Downloads - Rechtsgrundlagen ein.

Neben einigen - vorwiegend redaktionellen - Änderungen wurden im Wesentlichen die Vereinbarungen des 6. Änderungstarifvertrags zum Altersvorsorgetarifvertrag-Kommunal (ATV-K) vom 29. April 2016 in die Kassensatzung (§§ 61, 62 und 66) übernommen, über die wir Sie bereits mit einem früheren Mitglieder-rundschreiben (ZR 45 vom 21. Juli 2016) ausführlich informiert haben.

1.1. Tarifeinigung vom 29. April 2016

1.1.1. Änderungen der Aufwendungen für die Pflichtversicherung

Die Tarifvertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass **alle Stufen** des § 15a ATV-K umzusetzen sind. Daher wurden die Erhöhungen des zusätzlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteils

- an der Umlage im Abrechnungsverband I (AV I) sowie
- am Pflichtbeitrag im Abrechnungsverband II (AV II)

für die 2. Stufe (ab 1. Juli 2017) und die 3. Stufe (ab 1. Juli 2018) nunmehr vom Verwaltungsausschuss der Kasse beschlossen und verbindlich in der Satzung festgelegt.

Für die beiden Abrechnungsverbände der ZVK ergeben sich damit - neben der bereits zum 1. Juli 2016 umgesetzten Erhöhung - in den Jahren 2017 und 2018 weitere Erhöhungen der Aufwendungen für die Pflichtversicherung:

- **Anpassungen aufgrund der Tarifeinigung gemäß § 15a ATV-K für den AV I**

Datum (ab)	Umlagesatz (Arbeitgeberanteil) in %	Umlagesatz (Arbeitnehmeranteil) in %	Gesamt-Umlage in %
1. Juli 2017	5,65	0,45	6,1
1. Juli 2018	5,75	0,55	6,3

- **Anpassungen aufgrund der Tarifeinigung gemäß § 15a ATV-K für den AV II**

Datum (ab)	Beitragssatz (Arbeitgeberanteil) in %	Beitragssatz (Arbeitnehmeranteil) in %	Gesamt-Beitrag in %
1. Juli 2017	5,6	0,3	5,9
1. Juli 2018	5,7	0,4	6,1

1.1.2. Rechtswirkung der geänderten Satzungsregelungen zur Finanzierung

Gelten die - aufgrund der Tarifeinigung vom 29. April 2016 - geänderten Satzungsbestimmungen auch unmittelbar für Mitglieder, die **abweichendes** (z. B. ATV-Ärzte/VKA oder ATV-AOK) oder **kein Versorgungstarifrecht** (z. B. bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern bzw. Kirchen und deren Gliederungen) anwenden? Diese Frage erreichte uns schon mehrfach aus dem Kreis unserer Mitglieder. Daher nehmen wir dazu gerne Stellung.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse kommt zwischen dem Arbeitgeber (Mitglied) und der Kasse ein **privatrechtliches Versicherungsverhältnis** zustande, dessen Inhalt durch die Vorschriften der Satzung der ZVK bestimmt wird. Aus § 2 Abs. 3 Satz 1 der Kassensatzung ergibt sich, dass Satzungsänderungen auch für die bestehenden Mitgliedschaften gelten.

Soweit - im Vorgriff auf die jetzt beschlossene Satzungsänderung vom 15. November 2016 - die zusätzlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile an der Umlage bzw. am Pflichtbeitrag **zum 1. Juli 2016** von jeweils 0,2 v.H. erhoben wurden, ist dieses Vorgehen von § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kassensatzung gedeckt. Diese Regelung ermöglicht der Kasse, die geänderten tarifvertraglichen Bestimmungen bereits **vor** der formellen Anpassung der Satzungsvorschriften anzuwenden.

Darüber hinaus verpflichtet sich **jedes Mitglied** bei der Mitgliedsaufnahme (§ 13 Abs. 2 der Kassensatzung) **vertraglich** zur Anwendung des jeweils gültigen Versorgungstarifrechts nach Maßgabe des ATV-K (bzw. bis 2001 des VersTV-G).

Abgesehen von den rechtlichen Grundbedingungen, sind jedoch auch versicherungstechnische Aspekte zu beachten. Das versicherungsmathematische Äquivalenzprinzip von Umlage bzw. Beitrag und Leistung gebietet es, bei gleichen Leistungen auch identische Umlagen bzw. Beiträge zu erheben. Es würde zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung der Mitglieder führen, wenn die ZVK - ohne Sachgrund - unterschiedliche Finanzierungsvolumina zuließe.

Speziell das Umlageverfahren als solidarische Finanzierung der Versorgungslasten ist unabdingbar von einheitlichen Umlagen der Risikogemeinschaft abhängig.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass die geänderten und zwischenzeitlich vom Verwaltungsausschuss der Kasse beschlossenen Satzungsregelungen zur Finanzierung **für alle Mitglieder der ZVK unmittelbar** gelten.

1.2. Versicherungspflicht von freiwillig Weiterversicherten der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und Kulturorchester

Nach der bisherigen Satzungsregelung des § 19 Abs. 1 Buchstabe d sind Beschäftigte, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Vddb) oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (VddKO) freiwillig weiterversichert sind, von der Versicherungspflicht bei der ZVK ausgenommen.

Die Vorschrift wird mit Wirkung vom **1. Januar 2017** aufgehoben.

Diese Beschäftigten können bis zum 31. Dezember 2017 bei ihrem Arbeitgeber schriftlich einen Antrag auf Anmeldung zur Pflichtversicherung stellen. Die Pflichtversicherung beginnt in diesem Fall am Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht.

Eine Nachversicherung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. Wird bis zum 31. Dezember 2017 kein Antrag gestellt, gilt die Ausnahme von der Versicherungspflicht für das bestehende Beschäftigungsverhältnis fort.

1.3. Wegfall Schriftformerfordernis bei den Anzeigepflichten

Aufgrund der Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 309 Nr. 13) zum 1. Oktober 2016 ist auch bei den Anzeigepflichten gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 der Kassensatzung **keine Schriftform** mehr erforderlich. Das bedeutet, dass Versicherte und Betriebsrentenberechtigte alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen künftig auch **in Textform per E-Mail oder Fax**, aus welcher/welchem der Verfasser zweifelsfrei erkennbar ist, mitteilen können.

2. Berechnungswerte 2017

Die „wichtigen Berechnungswerte“ für das Jahr 2017 stehen Ihnen - wie immer - aktuell auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung - Arbeitgeber - Berechnungswerte zur Verfügung.

3. Immer aktuell informiert: Mit dem Newsletter der ZVK

Sie interessieren sich für die Neuerungen im ZVK-Recht? Dann empfehlen wir Ihnen, unseren Newsletter zu abonnieren. Mit diesem informieren wir Sie zeitnah **per E-Mail** über alle Themen rund um die Zusatzversorgung oder auch den Versand von Mailings an Mitglieder und/oder Versicherte - wie z. B. diese Mitgliederinfo. Melden Sie sich doch gleich auf unserer Homepage www.kvbw.de an. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.